

# Förderbedingungen Kantonales Energie Förderprogramm

## Übersicht der Massnahmen

<b>ALLGEMEIN GELTENDE FÖRDERBEDINGUNGEN ÜBER ALLE FÖRDERMASSNAHMEN</b> .....	<b>2</b>
<b>M-01 WÄRMEDÄMMUNG FASSADE, DACH, WAND UND FENSTER</b> .....	<b>3</b>
<b>IP-14 BONUS GEBÄUDEHÜLLEEFFIZIENZ (GESAMTSANIERUNG)</b> .....	<b>4</b>
<b>M-02 STÜCKHOLZFEUERUNG UND PELLETFEUERUNG MIT TAGESBEHÄLTER</b> .....	<b>5</b>
<b>M-03 AUTOMATISCHE HOLZFEUERUNG BIS 70 KW<sub>FL</sub> FEUERUNGSLEISTUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>IP-04 AUTOMATISCHE HOLZFEUERUNG ÜBER 70 KW<sub>FL</sub> FEUERUNGSLEISTUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>M-05 LUFT/WASSER-WÄRMEPUMPE BIS 70 KW</b> .....	<b>8</b>
<b>IP-05 LUFT/WASSER-WÄRMEPUMPE ÜBER 70 KW</b> .....	<b>9</b>
<b>M-06 WASSER/WASSER-WÄRMEPUMPE UND SOLE/WASSER-WÄRMEPUMPE BIS 70 KW</b> .....	<b>10</b>
<b>IP-06 WASSER/WASSER-WÄRMEPUMPE UND SOLE/WASSER-WÄRMEPUMPE ÜBER 70 KW</b> .....	<b>11</b>
<b>M-07 ANSCHLUSS AN EIN WÄRMENETZ BIS 70 KW ANSCHLUSSLEISTUNG</b> .....	<b>12</b>
<b>IP-07 ANSCHLUSS AN EIN WÄRMENETZ GRÖSSER 70 KW ANSCHLUSSLEISTUNG</b> .....	<b>13</b>
<b>M-08 THERMISCHE SOLARANLAGEN BIS 70 KW</b> .....	<b>14</b>
<b>IP-08 THERMISCHE SOLARANLAGEN GRÖSSER 70 KW</b> .....	<b>15</b>
<b>GL-19 THERMISCHE SOLARANLAGE NEUBAU</b> .....	<b>16</b>
<b>IP-19 ERSATZ DEZENTRALER ELEKTRISCHER ODER FOSSILER HEIZUNGEN (WÄRMEVERTEILSYSTEM)</b> .....	<b>17</b>
<b>M-12 UMFASSENDE GESAMTSANIERUNG MIT ZERTIFIKAT MINERGIE P / A</b> .....	<b>18</b>
<b>M-16 NEUBAU MINERGIE P</b> .....	<b>19</b>
<b>M-18 NEUBAU/ ERWEITERUNG VON WÄRMENETZEN ODER DEREN WÄRMEERZEUGUNGSZENTRALEN</b> ..	<b>20</b>
<b>M-21 ERSATZNEUBAU</b> .....	<b>21</b>
<b>GL-24 ERSATZ VON BELEUCHTUNGSANLAGEN</b> .....	<b>22</b>
<b>GL-25 GEBÄUDEAUTOMATION</b> .....	<b>23</b>
<b>IM-07 GEBÄUDEENERGIEAUSWEIS MIT BERATUNGSBERICHT GEAK PLUS</b> .....	<b>24</b>
<b>IM-10 ENERGIE-COACHING</b> .....	<b>24</b>
<b>KOMBINATIONSFÖRDERUNG FENSTER + HEIZSYSTEM</b> .....	<b>25</b>
<b>KOMBINATIONSFÖRDERUNG THERMISCHE SOLARANLAGE + PHOTOVOLTAIK</b> .....	<b>25</b>
<b>M-30 HEIZUNGSFERNSTEUERUNG (MAKEHEATSIMPLE)</b> .....	<b>26</b>
<b>GL-31 FOTOVOLTAIK NEIGUNGSWINKELBONUS</b> .....	<b>26</b>

**Allgemein geltende Förderbedingungen über alle Fördermassnahmen**

1. Übergeordnet gelten die Bestimmungen des kantonalen Energiegesetzes und der kantonalen Energieverordnung, insbesondere die Bestimmungen der Vollzugsverordnung über den Energiefonds.
2. Pro Gebäude/Objekt mit eigener EGID (eidgenössische Gebäudeidentifikationsnummer) muss ein Gesuch eingereicht werden.
3. Fördergelder beantragen können private Personen, private Institutionen und private Betriebe, die Eigentümer von Liegenschaften resp. Grundstücken auf dem Gebiet des Kantons Glarus.
4. Kantonale Bauten und Bauten des Bundes sind nicht förderberechtigt.
5. Das Gesuch muss vor Bau- bzw. Installationsbeginn eingereicht werden. Wenn Sie das Gesuch eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau beginnen.
6. Die Anlage muss fachgerecht dimensioniert und montiert werden.
7. Die Anlage muss dem neuesten Stand der Technik entsprechen und alle gesetzlichen Vorschriften einhalten.
8. Der Beitragssatz beträgt maximal 50 % der massnahmenbezogenen Gesamtinvestitionen. Ausnahmen: Beim Ersatz dezentraler elektrischer oder fossiler Heizungen (Wärmeverteilsystem) und bei Indirekten Massnahmen (GEAK+ und Energiecoaching) maximal 100 %.
9. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und eine allfällige Stichprobenkontrolle am Bau oder eine Schlussabnahme.
10. Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragsätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.
11. Der Kanton Glarus, vertreten durch die Fachstelle Energie, kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die mit der Planung, der Erstellung und dem Betrieb der geförderten Bauten und Anlagen entstehen können.
12. Nach Abschluss des Projektes ist der zuständigen Fachstelle die Ausführungsbestätigung zur Auszahlung der Fördergelder einzureichen.
13. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.
14. Die Fachstelle Energie hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Beitragsgesuch zusammenhängenden Akten zu verlangen und Kontrollen während der Bauphase oder an den ausgeführten Bauten und Anlagen vorzunehmen.
15. Der Gesuchsteller willigt mit der Einreichung des Fördergesuchs in die Herausgabe aller in Zusammenhang mit dem Fördergesuch stehenden Daten durch das Departement Bau und Umwelt, Fachstelle Energie, an Dritte, insbesondere an die schweizerische Steuerbehörde (Gemeinde, Kanton und Bund), an Schlichtungsstellen und Gerichtsbehörden, sowie an Mieter und Pächter des Gesuchstellers, ein.
16. Objekte, welche auf der Liste der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreiter Unternehmen aufgeführt sind, sind nicht förderberechtigt. Diese Liste wird vom Bundesamt für Energie (BFE) periodisch aktualisiert.
17. Es besteht grundsätzlich kein Anrecht auf Fördergelder (Art. 38, Abs.1 des kantonalen Energiegesetzes). Förderbeiträge können nur im Rahmen des jährlichen Budgets ausgerichtet werden. Bei knappen Mitteln entscheidet die Fondsverwaltung des Energiefonds über die Priorität der zu fördernden Projekte. Bei ausgeschöpftem Budget kann die Zusicherung oder Auszahlung auf das folgende Jahr verschoben werden.
18. Erzielt eine vom Kanton finanziell geförderte Massnahme eine Wirkung in Form einer CO<sub>2</sub>-Einsparung, so beansprucht der Kanton diese CO<sub>2</sub>-Wirkung für die Abrechnung der Globalbeiträge gegenüber dem Bund. Die CO<sub>2</sub>-Wirkung kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden. Die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe gemäss dem Gesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen befreiten Unternehmen sind nicht förderberechtigt, sofern es sich um vom Bund durch Globalbeiträge mitfinanzierte Förderprogramme handelt.

## M-01 Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Fenster

Für die Förderung der Sanierung einer bestehenden Gebäudehülle gelten folgende Bedingungen:

1. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
2. Die beantragten Bauteile umschliessen bereits beheizte Gebäudeteile oder Estrich- resp. Kellerräume.
3. Folgende U-Wert-Bedingungen sind einzuhalten:  
≤ 0.20 W/m<sup>2</sup>K für Bauteile gegen Aussenklima oder bis zwei Meter im Erdreich.  
≤ 0.25 W/m<sup>2</sup>K für Wand und Boden gegen Erdreich mehr als zwei Meter im Erdreich.
4. Die Bauteile erreichen den U-Wert nicht bereits schon vor der Sanierung.
5. Die Verbesserung des U-Wertes beträgt mindestens 0.07 W/m<sup>2</sup>K.
6. Bei geschützten Bauten, die Bestandteil der Inventare des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden sind und die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind, können Erleichterungen gewährt werden: ≤ 0.30 W/m<sup>2</sup>K für Bauteile gegen Aussenklima oder bis zwei Meter im Erdreich.
7. Bei mehr als 10'000 Fr. Förderbeitrag pro Gesuch muss ein GEAK Plus vorgewiesen werden ([www.geak.ch](http://www.geak.ch)). (Wenn für den Gebäudetyp kein GEAK Plus erstellt werden kann, liegt eine Grobanalyse mit Vorgehensempfehlung gemäss Pflichtenheft BFE vor.)
8. Für Liegenschaften auf dem Gemeindegebiet Glarus Süd werden die Beiträge gegenüber Glarus und Glarus Nord um 25% erhöht.
9. Die Minimale Fördersumme pro Gesuch beträgt 1'000 Fr.
10. Die um 10 Fr./m<sup>2</sup> resp. 5 Fr./m<sup>2</sup> (Decke, Wand und Boden gegen unbeheizt) erhöhten Fördersätze gelten nur für Massnahmen, die bis 31.12.2027 vollständig abgeschlossen sind (Abschluss eingereicht).
11. Gefördert werden die Flächen, welche nach der Ausführung gemäss den Bedingungen des Gebäudeprogramms saniert wurden.
12. Fensterflächen werden nur unterstützt, wenn die umgebenden Flächen gedämmt werden.
13. Folgende Bauteile sind nicht förderberechtigt: Balkonüberdeckungen, Vordächer, Mauerscheiben bzw. Balkone, Mauervorsprünge und Schotten.
14. Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt.
15. Anbauten oder Aufstockungen sind nicht beitragsberechtigt.
16. Die Projektierung und Ausführung der Sanierung muss durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen. Die Fachperson ist für die Aufklärung des Bauherrn über die Vermeidung von Bauschäden verantwortlich (wichtig bei Fenstersanierungen, fachgerechte Ausführung, richtiges Lüften usw.).

### Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Aktuelle Fotos der Gebäudeansichten und der zu sanierenden Gebäudeteile (auch bei Flachdachsanierungen)
- Bei Anbauten oder Aufstockungen aktuelle Baueingabepläne
- Offerten der zur dämmtechnischen Sanierung relevanten Bauarbeiten
- Flächenberechnungen (auf der Basis von Plänen oder Fotos mit Flächenvermessung)
- U-Wert Berechnungen der Bauteile (bestehende Schichten sind zu bezeichnen)
- GEAK Plus (bei Wohnbauten, Schulen und einfachen Verwaltungsbauten) bzw. Gebäudeanalyse (Förderbeiträge >10'000 Fr.)
- Fotos, Pläne oder Rechnungen bestehender Dämmungen, welche für die Erreichung des U-Wertes angerechnet werden

### Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungskopien (mit Hinweis auf die relevanten Arbeitspositionen)
- Flächenberechnung (sofern verändert)
- Fotos der Gebäudeansichten oder der sanierten Gebäudeteile

**IP-14 Bonus Gebäudehülleneffizienz (Gesamtsanierung)**

Gesamtsanierungen bewirken eine Erhöhung der Flächenbeiträge für Fassade, Dach sowie Wand und Boden gegen Erdreich pro m<sup>2</sup> gedämmte Bauteilfläche. Das Gesuch muss zusätzlich zu M-01 eingereicht werden.

Der Bonus für Gebäudehülleneffizienz ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Der Zusatzbeitrag ist geknüpft an Gesuche für die Wärmedämmung von Fassade, Dach, Fenster und Wand und Boden gegen Erdreich.
2. Mindestens 90% aller Hauptflächen (Fassaden, Dach, exkl. Fenster und Wand und Boden gegen Erdreich) werden nach den Anforderungen des Förderprogramms saniert.
3. Das Gesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden.
4. Mit den Dämmungsmassnahmen wurde noch nicht begonnen. (Wenn Sie das Gesuch vollständig inkl. der unterzeichneten Unterlagen eingereicht haben, können Sie anschliessend vor Erhalt des Förderbescheids auf eigenes Risiko mit dem Bau beginnen.)

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Flächenberechnung

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Flächenberechnung (sofern verändert)

## M-02 Stückholzfeuerung und Pelletfeuerung mit Tagesbehälter

Förderbedingungen für den Einbau einer Stückholzfeuerung oder einer Pelletfeuerung mit Tagesbehälter:

1. Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
2. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis max. 70 kW Feuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind.
3. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach der Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
4. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 W<sub>th</sub> installierter Kesselnennleistung pro m<sup>2</sup> EBF bemessen.
5. Handbeschickte Anlagen sind mit einem Wärmespeicher auszurüsten, der ein minimales Volumen gemäss „Reglement CH-Qualitätssiegel für Holzheizungen im Wohnbereich und Holzheizkessel“ aufweist.

### Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Anlagenschema; Anlagenübersicht
- Produktdokumentation
- Heizleistungsbedarf und Energiebedarfsberechnung
- Offerten der Feuerungsanlage (Investitionsrechnung)
- Unterzeichnete Leistungsgarantie EnergieSchweiz
- Konformitätserklärung des Herstellers gemäss Energieeffizienzverordnung ([Beispiel der notwendigen Inhalte](#))
- Für Einzelraumheizgeräte bis 50 kW (Heizöfen, Raumheizer): [Leistungserklärung nach Bauprodukteverordnung](#)

### Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Rechnungen

**M-03 Automatische Holzfeuerung bis 70 kW<sub>FL</sub> Feuerungsleistung**

Für den Einbau einer automatischen Feuerung bis 70kW Feuerungswärmeleistung gelten folgende Bedingungen:

1. Die Anlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
2. Beiträge erhalten neu installierte Holzfeuerungsanlagen bis max. 70 kW Feuerungswärmeleistung, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind. Ein Gebäude gilt als bestehend, wenn es mindestens 5 Jahre alt ist.
3. Es werden nur Fördergelder zugesichert und gesprochen, wenn nach der Installation der Holzfeuerung keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
4. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 Wth installierter Kesselnennleistung pro m<sup>2</sup> EBF bemessen.

**Einzureichende Unterlagen Antrag**

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Anlagenschema, Anlagenübersicht
- Produktdokumentation
- Energiebedarfsberechnung
- Offerten der Feuerungsanlage und der Heizverteilung (Investitionskostenrechnung)
- Unterzeichnete Leistungsgarantie EnergieSchweiz
- Konformitätserklärung des Herstellers gemäss Energieeffizienzverordnung ([Beispiel der notwendigen Inhalte](#))
- Für Einzelraumheizgeräte bis 50 kW (Heizöfen, Raumheizer): [Leistungserklärung nach Bauprodukteverordnung](#)

**Einzureichende Unterlagen Abschluss**

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Rechnungen

## IP-04 Automatische Holzfeuerung über 70 kW<sub>FL</sub> Feuerungsleistung

Für die Förderung einer automatischen Feuerung über 70kW Feuerungswärmeleistung gelten folgende Bedingungen:

1. Die Holzfeuerungsanlage ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
2. Die Feuerungswärmeleistung der automatischen Holzfeuerung ist grösser als 70 kW.
3. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
4. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
  - 0 % bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW
  - 10 % bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW
5. Es liegt der Nachweis vor, dass der [Qualitäts-Management-Standard für Holzheizwerke](#) vollständig und termingerecht angewendet wird. Gemäss der [Zuordnung der Projekte des QM Holzheizungen](#) kommt ein QMstandard, standard vereinfacht oder mini zur Anwendung.
6. Für Holzkessel bis 500 kW Nennwärmeleistung mit einem Wärmeverteilsystem liegt eine Konformitätserklärung nach Artikel 7 der Energieeffizienzverordnung SR 730.02 vom 1. November 2017 in Verbindung mit deren Anhang 1.20 vor.
7. Die automatische Holzfeuerung verfügt über eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung.
8. Bei Heizsystemen mit kostendeckender Einspeisevergütung (KEV) ist ausschliesslich die Wärmeproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht, förderberechtigt.
9. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 Wth installierter thermischer Nennleistung pro m<sup>2</sup> EBF (vor Sanierung) bemessen.
10. Eine Auszahlung erfolgt erst nach erfolgreicher Abnahmemessung (gemäss Luftreinhalteverordnung).

### Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Offerten, Investitionskostenrechnung
- Heizleistungsbedarf und Energiebedarfsberechnung
- Anlagenschema, Anlagenübersicht
- Produktdokumentation
- Bei Anlagen bis 500 kW:
- Konformitätserklärung des Herstellers gemäss Energieeffizienzverordnung ([Beispiel der notwendigen Inhalte](#))
- Nachweis [QM Holzheizwerke](#) (beim Abschluss einzureichen)

### Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Nachweis QM Holzheizwerke
- Abnahmemessung (gemäss Luftreinhalteverordnung)
- Rechnungen

**M-05 Luft/Wasser-Wärmepumpe bis 70 kW**

Es gelten folgende Bedingungen:

1. Die Wärmepumpe ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder eine Elektroheizung.
2. Beiträge erhalten neu installierte, elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpenanlagen, die den Heizenergiebedarf eines bestehenden Gebäudes als Hauptheizung decken und die in ein hydraulisches Wärmeverteilsystem eingebunden sind.
3. Es werden nur Fördergelder zugesichert, wenn nach der Installation der L/W-WP keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
4. Für Anlagen bis 15 kW: Planung und Installation erfolgen gemäss den Vorgaben des [Wärmepumpen-System-Moduls](#) (WPSM).
5. Für Anlagen mit mehr als 15 kW: [Leistungsgarantie Wärmepumpen von Energie Schweiz](#) und ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel (EHPA Gütesiegel).
6. Der Einbau einer Wärme- und Stromzählung zur Effizienzüberwachung von Wärmepumpenanlagen wird einmalig pauschal mit 750 Franken gefördert.
7. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 Wth installierter Kesselnennleistung pro m<sup>2</sup> EBF bemessen.

**Einzureichende Unterlagen Antrag**

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Offerten
- bis 15 kW: Förderbestätigung für Behörden; WPSM-Formular auf [www.wp-systemmodul.ch](http://www.wp-systemmodul.ch)
- ab 15 kW: Zertifikat internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel (EHPA Gütesiegel)
- ab 15 kW: Unterzeichnete [Leistungsgarantie Wärmepumpen von Energieschweiz](#)
- Prinzipschema / Anlagenschema
- Produktdokumentation

**Einzureichende Unterlagen Abschluss**

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Abschlussrechnungen
- Inbetriebnahmeprotokoll
- bis 15 kW: Zertifikat Wärmepumpensystemmodul WPSM

**IP-05 Luft/Wasser-Wärmepumpe über 70 kW**

Es gelten folgende Bedingungen:

1. Die Wärmepumpe ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder eine Elektroheizung.
2. Die thermische Nennleistung der Wärmepumpe ist grösser als 70 kW bei Betriebspunkt A-7/W34 nach der Norm SN EN 14825, Juli 2022.
3. Die Wärmepumpe ist eine Elektromotor-Wärmepumpe.
4. Die Wärmepumpe verfügt über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel. Ab 100 kW ist anstelle des Gütesiegels das Abnahmeprotokoll einzureichen, aus dem hervorgeht, dass die Anlage fachgerecht in Betrieb gesetzt wurde.
5. Eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung ist vorausgesetzt.
6. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
7. Bei kaskadierenden Heizsystemen der gleichen Technologie gilt die kumulierte Leistung.
8. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
  - 0 % bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW
  - 10 % bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW
9. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 Wth installierter thermischer Nennleistung pro m<sup>2</sup> EBF (vor Sanierung) bemessen.

**Einzureichende Unterlagen Antrag**

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Offerten
- Zertifikat internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel
- Prinzipschema/Anlagenschema
- Produktdokumentation

**Einzureichende Unterlagen Abschluss**

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Abschlussrechnungen
- Inbetriebnahmeprotokoll

**M-06 Wasser/Wasser-Wärmepumpe und Sole/Wasser-Wärmepumpe bis 70 kW**

Es gelten folgende Bedingungen:

1. Die Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpenanlage versorgt ein ganzjährig genutztes, bestehendes Gebäude mit Wärme. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
2. Die Wärmepumpe ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder eine Elektroheizung.
3. Anlagen werden nur gefördert, wenn nach ihrer Installation keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
4. Anlagen bis 15kW verfügen über das Wärmepumpen-System-Modul (WPSM, [www.wp-systemmodul.ch](http://www.wp-systemmodul.ch)). Über der Leistungsgrenze des WPSM muss die Wärmepumpe über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel verfügen und es ist eine [Leistungsgarantie von Energie Schweiz](#) vorzuweisen.
5. Erdwärmesonden müssen durch eine Erdwärmesonden-Bohrfirma mit Gütesiegel abgeteuft werden.
6. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 Wth installierter Kesselnennleistung pro m<sup>2</sup> EBF bemessen.

**Einzureichende Unterlagen Antrag**

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Offerten
- bis 15 kW: Förderbestätigung WPSM für Behörden; Formular auf [www.wp-systemmodul.ch](http://www.wp-systemmodul.ch)
- ab 15 kW: internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel
- ab 15 kW: Unterzeichnete [Leistungsgarantie Wärmepumpen von Energieschweiz](#)
- Erdwärmesonden: Bohrfirmen-Gütesiegel
- Prinzipschema / Anlagenschema
- Produktdokumentation

**Einzureichende Unterlagen Abschluss**

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Inbetriebnahmeprotokolle
- bis 15 kW: Zertifikat Wärmepumpensystemmodul WPSM

**IP-06 Wasser/Wasser-Wärmepumpe und Sole/Wasser-Wärmepumpe über 70 kW**

Es gelten folgende Bedingungen:

1. Die Wärmepumpe ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder eine Elektroheizung.
2. Die thermische Nennleistung der Wärmepumpe ist grösser als 70 kW beim Betriebspunkt Sole/Wasser B0/W34 oder Wasser/Wasser W10/W34 nach der Norm SN EN 14825, Juli 2022.
3. Die Wärmepumpe ist eine Elektromotor-Wärmepumpe.
4. Die Wärmepumpe nutzt eine höherwertigere Wärmequelle als Aussenluft, insbesondere Umweltwärme aus dem Untergrund, dem Grundwasser oder dem Seewasser oder Wärme aus einem Eispeicher.
5. Die Wärmepumpe verfügt über ein in der Schweiz gültiges internationales oder nationales Wärmepumpen-Gütesiegel. Ab 100 kW ist anstelle des Gütesiegels das Abnahmeprotokoll einzureichen, aus dem hervorgeht, dass die Anlage fachgerecht in Betrieb gesetzt wurde.
6. Eine fachgerechte Strom- und Wärmemessung ist vorausgesetzt.
7. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
8. Bei kaskadierenden Heizsystemen der gleichen Technologie gilt die kumulierte Leistung.
9. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
  - 0 % bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW
  - 10 % bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW
10. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 Wth installierter thermischer Nennleistung pro m<sup>2</sup> EBF (vor Sanierung) bemessen.
11. Erdwärmesonden müssen durch eine Erdwärmesonden-Bohrfirma mit Gütesiegel abgeteuft werden.

**Einzureichende Unterlagen Antrag**

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Offerten
- Zertifikat internationales oder nationales Wärmepumpengütesiegel
- Prinzipschema/Anlagenschema
- Produktdokumentation
- Erdwärmesonden: Bohrfirmen Gütesiegel

**Einzureichende Unterlagen Abschluss**

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Abschlussrechnungen
- Inbetriebnahmeprotokoll

**M-07 Anschluss an ein Wärmenetz bis 70 kW Anschlussleistung**

Förderung von Wärmenetz-Anschlüssen als Hauptheizung für Neubauten sowie bei bestehenden Gebäuden als Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.

Es gelten folgende Bedingungen:

1. Der Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt in bestehenden Bauten eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
2. Beiträge erhalten nur neu erstellte Anschlüsse an bestehende Wärmenetze. Aus diesem Grund ist eine Anschlussbestätigung des Wärmelieferanten beizulegen.
3. Es werden nur Fördergelder zugesichert, wenn nach Anschluss an das Wärmenetz keine andere vollwertige zentrale Beheizung des Gebäudes vorhanden ist.
4. Leistungsanteile für Prozesswärme sind von der Förderung ausgeschlossen.
5. Das Wärmenetz bezieht mindestens 75 % der Nutzenergie aus erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erdwärme/Umweltwärme) oder Abwärme.
6. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 Wth installierter Kesselnennleistung pro m<sup>2</sup> EBF bemessen. Der Beitragssatz beträgt maximal 50 % der massnahmenbezogenen Gesamtinvestitionen.
7. Bei Reiheneinfamilienhäusern (REFH) mit mehreren Hauseigentümern kann ein Mehrfachanschluss mit einem Anschlusspunkt gefördert werden.

**Einzureichende Unterlagen Antrag**

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes (Anzahl der Parteien ausweisen)
- Offerten
- Produktdokumentation
- Anschlussbestätigung des Wärmelieferanten

**Einzureichende Unterlagen Abschluss**

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Inbetriebnahmeprotokoll

**IP-07 Anschluss an ein Wärmenetz grösser 70 kW Anschlussleistung**

Es gelten folgende Bedingungen:

1. Der Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt eine Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung.
2. Das Wärmenetz bezieht mindestens 75 % der Nutzenergie aus erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erdwärme/Umweltwärme) oder Abwärme.
3. Für Anschlüsse von Neubauten gelten die Förderbestimmungen von M-07.
4. Leistungsanteile für Prozesswärme sind von der Förderung ausgeschlossen.
5. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
6. Der Förderbeitrag wird mit max. 50 Wth installierter thermischer Nennleistung pro m<sup>2</sup> EBF (vor Sanierung) bemessen.
7. Der Wärmenetzbetreiber stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung.

**Einzureichende Unterlagen Antrag**

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes (Anzahl der Parteien ausweisen)
- Offerten
- Produktdokumentation
- Anschlussbestätigung des Wärmelieferanten

**Einzureichende Unterlagen Abschluss**

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Inbetriebnahmeprotokoll

## M-08 Thermische Solaranlagen bis 70 kW

Förderung von thermischen Sonnenkollektoranlagen bei bestehenden Gebäuden. Es gelten folgende Bedingungen:

1. Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf [www.kollektorliste.ch](http://www.kollektorliste.ch) aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
2. Die validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar liegt von einer Fachfirma unterschrieben vor.
3. Beiträge erhalten Sonnenkollektoren für Warmwasser und Heizungsunterstützung ab 2 kWth.
4. Die Erweiterung der bestehenden Sonnenkollektoranlage für Warmwasser und Heizungsunterstützung erhält Beiträge ab 2 kWth zusätzlicher Anlagenleistung.
5. Bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistungen muss eine aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar installiert werden. Die Anlagenüberwachung bei Kollektoren < 20 kW wird finanziell unterstützt.
6. Thermische Solaranlagen für Neubauten sowie der Ersatz bestehender Anlagen werden unter GL-19 gefördert.
7. Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren, Heutrocknungsanlagen und Schwimmbadheizungsanlagen.
8. Aufwendungen für Unterhalt und Reparaturen sind nicht beitragsberechtigt.

### Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Offerten
- Anlagenschema oder Prinzipschema (erhältlich beim Installateur oder Lieferanten)
- Datenblatt Kollektor (technische Daten)
- Qualitätslabel Solar Keymark
- Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar ([gm-solar.ch](http://gm-solar.ch))

### Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Inbetriebnahmeprotokoll

## IP-08 Thermische Solaranlagen grösser 70 kW

Förderung von thermischen Sonnenkollektoranlagen bei bestehenden Gebäuden.

1. Die thermische Nennleistung der Solarkollektoranlage ist grösser als 70 kW. Bei Anlagenerweiterungen ist die Bezugsgrösse die zusätzliche thermische Nennleistung in kW gegenüber dem Zustand vor der Erweiterung.
2. Die Anlage ist Teil einer Anlage für die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien, die eine Heizöl- oder Erdgasheizung oder eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ersetzt.
3. Die Anlage kann bivalent mit einem weiteren erneuerbaren Heizsystem eingesetzt werden.
4. Die fossile Spitzenlastabdeckung der Gesamtanlage übersteigt den folgenden Anteil des jährlichen Gesamtwärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nicht:
  - 0 % bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 100 kW
  - 10 % bei einer Gesamtanlage mit einer thermischen Nennleistung von mehr als 100 kW
5. Die Kollektoren entsprechen den Anforderungen gemäss den «Erläuterungen zur kollektoraliste.ch», 12/2021.
6. Die validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar liegt von einer Fachfirma unterschrieben vor.
7. Eine aktive Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben Swissolar ist Pflicht.
8. Nicht förderberechtigt sind Luftkollektoren, Solarkollektoren für Schwimmbadheizungsanlagen und Heutrocknungsanlagen.
9. Nicht förderberechtigt ist der Ersatz von bestehenden Solarkollektoren.

### Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Offerten
- Anlagenschema oder Prinzipschema (erhältlich beim Installateur oder Lieferanten).
- Datenblatt Kollektor (technische Daten)
- Qualitätslabel Solar Keymark.
- Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar ([qm-solar.ch](http://qm-solar.ch))

### Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Inbetriebnahmeprotokoll

## GL-19 Solarthermie: Anlagen auf Neubauten und Ersatz

Förderbeiträge an thermische Solaranlagen für Neubauten oder deren Ersatz bei bestehenden Gebäuden sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Für die Bemessung des Förderbeitrags ist die Leistung des Kollektors massgebend. Gefördert werden Kollektoren mit einer Leistung bis maximal 70 kW.
2. Beitragsberechtigt sind Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung.
3. Beitragsberechtigt sind Neuanlagen sowie der Ersatz bestehender Anlagen.
4. Die validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/Energieschweiz ([www.qm-solar.ch](http://www.qm-solar.ch)) liegt von einer Fachperson einer Fachfirma unterschrieben vor.
5. Es werden mindestens 2 kW thermische Kollektor-Nennleistungen installiert.
6. Bei Anlagen ab 20 kW thermische Kollektor-Nennleistungen muss eine aktive Anlagenüberwachung nach den Vorgaben von Swissolar installiert werden. Die Anlagenüberwachung bei Kollektoren < 20 kW wird finanziell unterstützt.
7. Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf [www.kollektorliste.ch](http://www.kollektorliste.ch) aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806).
8. Ein Messkonzept muss vorgelegt werden. Die Anlagenüberwachung muss eine visuelle oder elektronische Überwachungsmöglichkeit aufweisen.
9. Bei grossen Anlagen kann eine Nutzenergieberechnung (mit Polysun o.ä.) verlangt werden.

### Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Offerten
- Anlagenschema oder Prinzipschema (erhältlich beim Installateur oder Lieferanten).
- Datenblatt Kollektor (technische Daten)
- Qualitätslabel Solar Keymark
- Validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar.

### Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Inbetriebnahmeprotokoll

**IP-19 Ersatz dezentraler elektrischer oder fossiler Heizungen (Wärmeverteilsystem)**

Es gelten folgende Bedingungen:

1. Gefördert wird der Ersatz von dezentralen Heizöl-, Erdgas- und elektrischen Widerstandsheizungen ohne hydraulisches Wärmeverteilsystem durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung mit einem hydraulischen Wärmeverteilsystem.
2. Die zu ersetzende Heizung war für die Bereitstellung der nötigen Heizleistung zum Erreichen der Standard-Raumtemperatur nach Norm SIA 384.201 (2017) unerlässlich.
3. Die zu ersetzende Heizung wurde zur Deckung von über 50 % des jährlichen Heizwärmebedarfs des Gebäudes eingesetzt (Hauptheizung).
4. Es werden alle dezentralen Heizungen im Gebäude ersetzt, mit Ausnahme von Handtuchradiatoren.
5. Ist der Ausbau einer elektrischen Fussbodenheizung nicht möglich oder unverhältnismässig, so wird diese elektrisch dauerhaft von der Stromversorgung getrennt.
6. Eine gleichzeitige Förderung anderer Massnahmen zum Wärmeerzeugerersatz (M02, M03, M05, M06, M07, M08, M12, IP04, IP05, IP06, IP07, IP08) ist zulässig.
7. Die Bezugsgrösse ist die EBF in m<sup>2</sup>, die mit dem neuen hydraulischen Wärmeverteilsystem beheizt wird.
8. Der Beitragssatz beträgt maximal 100 % der massnahmenbezogenen Gesamtinvestitionen.

**Einzureichende Unterlagen Antrag**

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Offerten
- Flächenberechnung
- Anlagenschema oder Prinzipschema (erhältlich beim Installateur oder Lieferanten).
- Fotos vor Entfernung der dezentralen Heizungen
- Stromverbrauch der Liegenschaft über die letzten 3 Jahre (auf Anfrage)

**Einzureichende Unterlagen Abschluss**

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Flächenberechnung (sofern verändert)
- Fotos nach Entfernung der dezentralen Heizungen
- Nachweis einer mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung (i.d.R. gleichzeitiger Abschluss des Fördergesuchs der Hauptmassnahme Heizungsersatz)

**M-12 Umfassende Gesamtsanierung mit Zertifikat Minergie P / A**

Förderung von umfassenden Gebäudesanierungen nach Minergie P oder Minergie A ohne Etappierung. Es gelten folgende Bedingungen:

1. Der Baubeginn ist erfolgt, wenn das Gerüst erstellt wurde oder mit den Dämmungsmassnahmen im Gebäude begonnen wurde.
2. Beitragsberechtigt sind nur Sanierungen an Gebäuden mit Baubewilligungsjahr vor 2000.
3. Als Mehrfamilienhaus gilt ein Wohnhaus mit mind. 3 Wohnungen.
4. Werden bei einer Sanierung bestehende Räume neu beheizt, zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, sind die betreffenden Sanierungen bzw. Neueinbauten nicht beitragsberechtigt.
5. Für die Berechnung des Förderbeitrages wird die bestehende Energiebezugsfläche vor der Sanierung berücksichtigt.
6. Die Projektierung und Ausführung der Sanierung muss durch eine ausgewiesene Fachperson erfolgen. Die Fachperson ist für die Aufklärung des Bauherrn über die Vermeidung von Bauschäden verantwortlich (wichtig bei Fenstersanierungen, fachgerechte Ausführung, richtiges Lüften usw.).
7. Das Gebäude ist gemäss den eingereichten Unterlagen zu sanieren. Änderungen an der Gebäudehülle und/oder der Haustechnik, die den Energieverbrauch nachteilig beeinflussen, haben die Aberkennung des Förderbeitrages zur Folge.
8. Die Förderbeiträge an Sanierungen mit einer Doppelzertifizierung Minergie P+A entsprechen denen für eine Sanierung nach Minergie P.
9. Eine Kumulierung mit einem Förderbeitrag des Kantons aus den Massnahmen M-01 - M-09 ist nicht möglich.
10. Die Auszahlung erfolgt nur dann, wenn das definitive Minergie-A- oder Minergie-P-Zertifikat vorliegt.

**Einzureichende Unterlagen Antrag**

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Kopie des Minergie-Antrags, auf welcher die Energiebezugsfläche ersichtlich sein muss

**Einzureichende Unterlagen Abschluss**

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Flächenberechnung (sofern verändert)
- Definitives Zertifikat Minergie A oder P

**M-16 Neubau Minergie-P /-A**

Förderung von Neubauten mit tiefem Energiebedarf nach Minergie-P oder -A. Es gelten folgende Bedingungen:

1. Fördergesuche müssen vor Baubeginn eingereicht werden. Der Baubeginn ist erfolgt, wenn der Aushub oder beim Ersatzneubau der Abbruch erfolgt ist. Nachträglich eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
2. Eine Zusatzzertifizierung mit Minergie Eco ist möglich, aber keine Bedingung.
3. Die Auszahlung erfolgt erst, wenn das definitive Minergie-A oder Minergie-P-Zertifikat vorliegt.

## Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchs Formular
- Situationsplan mit Kennzeichnung des Objektes
- Provisorisches Zertifikat

## Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Flächenberechnung (sofern verändert)
- Definitives Zertifikat Minergie- A / P

## M-18 Neubau/ Erweiterung von Wärmenetzen oder deren Wärmeerzeugungszentralen

Es gelten folgende Förderbedingungen:

1. Das Projekt verteilt gegenüber vorher zusätzliche Wärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme. Reine Ersatzanlagen ohne Erweiterung sind nicht förderberechtigt.
2. Die zusätzlich verteilte Energie wird für die Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser eingesetzt.
3. Prozesswärme ist nicht förderberechtigt.
4. Der Wärmebezug aus einem Wärmenetz muss für bestehende, bereits genutzte Gebäude erfolgen. Gebäude gelten als bestehend, wenn sie mindestens 5 Jahre alt sind.
8. Unterstützt werden Wärmenetze, die mindestens 75 % des Nutzenergieanteils aus erneuerbaren Energien (Holz, Biogas, Erdwärme/Umweltwärme) oder Abwärme beziehen.
5. Die Wärmelieferung an Neubauten ist nicht förderberechtigt.
6. Bei Holzfeuerungen: Das QM Holzheizwerke ist vollständig und termingerecht anzuwenden ([www.qmholzheizwerke](http://www.qmholzheizwerke)).
7. Bei Anlagen mit Kostendeckender Einspeisevergütung (KEV) ist ausschliesslich die Wärmeproduktion, die über die energetischen Mindestanforderungen der KEV hinausgeht, förderberechtigt. Diese Menge wird projektspezifisch nachgewiesen.
8. Die Wärmenetzbetreiberin stellt dem Kanton die notwendigen Angaben zur Vermeidung von Doppelzählungen zur Verfügung.
9. Nach 2 Jahren ist ein Energielieferungsbericht für die Sicherstellung des Anteils an erneuerbarer Energie im Wärmenetz einzureichen.
10. Neue Wärmezentralen oder Erweiterungen von bestehenden Wärmezentralen können bis 70 kW alternativ über die die Einzelmassnahmen M-03, M-05, M-06 und M-08 gefördert werden.
11. Der Eins-zu-Eins-Ersatz von Wärmezentralen über 70 kW wird über IP-04, IP-05, IP-06 oder IP-08 gefördert.

### Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchformular
- Situationsplan mit Kennzeichnung der Zentrale / Wärmeverteilung
- Offerten - Investitionsrechnung.
- Anlagenspezifikationen, Anlagenschema und Prinzip Schema
- Anteil an erneuerbarer Energie im Wärmenetz (Energiebedarfsberechnung)
- Auszug der angeschlossenen Gebäude
- Bei Holzfeuerungen bis 500 kW:
- Konformitätserklärung des Herstellers gemäss Energieeffizienzverordnung ([Beispiel der notwendigen Inhalte](#))
- Formular Förderung Nah- und Fernwärmeprojekte im Rahmen HFM 2015 (erhältlich bei der Energiefachstelle)

### Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- Rechnungen
- Inbetriebnahme Protokoll
- Nachweis QM-Holz (bei Holzheizungen)

### Einzureichen nach 2 Jahren Betrieb:

- Energielieferungsstatistik (Anteil erneuerbare Energie)

**M-21 Ersatzneubau**

Förderbeiträge an Ersatzneubauten von Ein- und Mehrfamilienhäusern auf dem Gemeindegebiet Glarus Süd sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Werden bei Überbauungen mehr als drei Gebäude abgebrochen bzw. bei Bauvorhaben mit mehreren Abbruchobjekten wird der Förderbeitrag im Einzelfall pauschal festgelegt.
2. Bei Inventarobjekten wird zusätzlich eine Stellungnahme der Fachstelle Ortsbildschutz und Denkmalpflege vorausgesetzt.
3. Der Ersatzneubau ist mindestens gemäss den Vorgaben nach Minergie Basis zu erstellen. Kann der Ersatzneubau nicht nach Minergie zertifiziert werden, so hat dies die Aberkennung des Förderbeitrags zur Folge.

## Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Berechnungen EBF
- Minergie-Antrag Ersatzneubau

## Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Abschlussformular
- Minergie-Zertifikat Neubau

## GL-24 Ersatz von Beleuchtungsanlagen

Förderbeiträge für den Ersatz von Beleuchtungsanlagen sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Beitragsberechtigt ist nur der Ersatz von Beleuchtungsanlagen in Gewerbe-, Industrie-, Bürobauteilen und Verkaufslokalen.
2. Beitragsberechtigt sind nur die Materialkosten.
3. Beitragsberechtigt sind nur Bauten, deren Gesuch vor Baubeginn eingereicht wurde. Ein anschliessender Baubeginn vor Erhalt der Förderzusage erfolgt auf eigenes Risiko.
4. Der Ersatz der Beleuchtung muss unter dem Aspekt der Energieeffizienz durchgeführt werden. Für den Nachweis kann einer der drei folgenden Varianten gewählt werden.
  - Variante 1: Minergie-Beleuchtung: Die Anforderung an die MINERGIE®-Beleuchtung ist erfüllt, wenn deren Elektrizitätsbedarf um höchstens 25% der Differenz zwischen Grenz- und Zielwert über dem Zielwert der SIA-Norm 387/4 liegt. Der Nachweis erfolgt mit dem Programm [Lighttool](#).
  - Variante 2: Zielwert der spezifischen Leistung nach SIA 387/4 eingehalten. Der Nachweis erfolgt mit dem Programm Lighttool.
  - Variante 3: Nachweis der Energieeinsparung. Der Nachweis erfolgt mit einem geeigneten Tabellenkalkulationsprogramm. Um einen Förderbeitrag zu erhalten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
    - Durch den Ersatz der Leuchtmittel wird die installierte Leistung gegenüber dem Ist-Zustand um mind. 50% reduziert.
    - Die effektive jährliche Einsparung überschreitet 1'500 kWh. Für die Berechnung werden die Zielwerte der Vollaststunden und die entsprechenden Standardnutzungen verwendet (Tabelle 63, Anhang C, SIA 387/4).
  - Spezialnutzungen sind zu begründen.

### Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Variante 1: MINERGIE-Beleuchtung nach SIA 387/4 ([Lighttool](#)) oder
- Variante 2: Zielwert spezifische Leistung nach SIA 387/4 ([Lighttool.ch](#)) oder
- Variante 3: Nachweis der Energieeinsparung (Standardnutzungen, Reduktion 50% gegenüber Ist-Zustand)
- Datenblätter aller Leuchtentypen mit sämtlichen relevanten Angaben (Leuchtentyp, Leuchtenwirkungsgrad, UGR, Systemleistung, Standbyleistung, Lichtstrom pro Leuchte)
- Grundrisspläne mit eingezeichneten Leuchten, Raumnutzung und Flächenangaben (Mst. 1:100) (nur bei Verwendung von V1 oder V2)
- Schriftliche Begründung bei Spezialnutzung

### Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- detaillierte Schlussrechnung
- Gemäss den Förderbestimmungen Ziffer 5 Absatz c. / ii ist die jährliche Einsparung entsprechend der Standardnutzung der SIA (Tabelle 63 Anhang C SIA 387/4) nachzuweisen.
- Inbetriebnahmeprotokoll

**GL-25 Gebäudeautomation**

Förderbeiträge an Projekte im Bereich Gebäudeautomation und dem technischen Gebäudemanagement sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Beitragsberechtigt sind Projekte in Gewerbe-, Industrie-, Bürobauten und Verkaufslokalen.
2. Beitragsberechtigt sind nur Automationssysteme, die den Anforderungen der Norm SIA 386.110 (EN15232) entsprechen.
3. Die Gebäudeautomationssysteme müssen pro Gewerk ausgewiesen werden.

**Einzureichende Unterlagen Antrag**

- Unterschriebenes Gesuchsformular
- Kopie Offerte(n)
- Produktebeschrieb, technische Daten, Pläne
- Funktionsbeschrieb pro Gewerk

**Einzureichende Unterlagen Abschluss**

- Unterschriebenes Abschlussformular
- detaillierte Schlussrechnung

**IM-07 Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht GEAK Plus**

Förderbeiträge an einen GEAK Plus sind an folgende Bedingung geknüpft:

- Nach Abschluss des GEAK Plus ist eine Kopie des Beratungsberichtes an die kantonale Energiefachstelle einzureichen. Ein Antrag vor Erstellung des GEAK Plus ist nicht notwendig.

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- GEAK Plus mit Beratungsbericht
- Schlussrechnung

**IM-10 Energie-Coaching**

Begleitung einer energetischen Sanierung durch einen autorisierten Coach, von der Vorgehensberatung/Grobanalyse bis hin zur Qualitätssicherung nach Umsetzung der baulichen Massnahme. Förderbeiträge an ein Energie-Coaching sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Beitragsberechtigt sind nur Beratungen, die durch einen vom Kanton autorisierten Energie-Coach durchgeführt werden. Die aktuelle Liste finden Sie unter «Energie-Coaching» auf [energie.gl.ch](http://energie.gl.ch).
2. Erstellung eines GEAK Plus mit Beratungsbericht
3. Beratung zur Wahl der Umsetzungsvariante und Unterstützung bei der Planung
4. Baubegleitung durch den Energiecoach mit einer Qualitätskontrolle der Umsetzung der energetischen Massnahmen (Ausführungskontrolle) vor Ort
5. Nach Abschluss des Energie-Coachings sind eine Kopie des Beratungsberichtes sowie die ausgefüllte Ausführungsbestätigung einzureichen.

Einzureichende Unterlagen Antrag

- Unterschriebenes Gesuchsformular

Einzureichende Unterlagen Abschluss

- Unterschriebenes Abschlussformular
- GEAK Plus mit Beratungsbericht
- Ausführungsbestätigung
- Schlussrechnung

### **Kombinationsförderung Fenster + Heizsystem**

Beiträge an die Kombinationsförderung sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Kombination ist nur möglich mit den Fördermassnahmen M-02, M-03, M-05, M-06 und M-07.
2. Die Fenster müssen bei der gesamten Liegenschaft ersetzt werden.
3. Die Fenster müssen gleichzeitig ersetzt werden wie die Heizung.
4. Die Fenster müssen einen Ug-Wert von  $\leq 0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreichen.

Einzureichende Unterlagen

- Fördergesuch Kombinationsförderung Fenster + Heizsystem
- Offerte

Für das Abschlussgesuch legen Sie die Rechnung und den Produktebeschrieb der Fenster dem Gesuch für den Heizungsersatz (M-02, M-03, M-05, M-06 oder M-07) bei.

### **Kombinationsförderung Thermische Solaranlage + Photovoltaik**

Beiträge an die Kombinationsförderung sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Kombination ist nur möglich bei gleichzeitiger Realisierung der Fördermassnahme M-08 (thermische Solaranlagen an bestehenden Gebäuden). Es ist keine Förderung am Neubau möglich.
2. Mindestleistung für eine Kombinationsförderung sind 2kWp. Die vom Kanton ausbezahlten Fördermittel müssen auf der Steuererklärung beim Liegenschaftsunterhalt in Abzug gebracht werden.

Einzureichende Unterlagen

- Fördergesuch Kombinationsförderung Thermische Solaranlage + Photovoltaik
- Offerte

Für das Abschlussgesuch legen Sie die Rechnung und den Produktebeschrieb der Photovoltaikanlage dem Gesuch für die thermische Solaranlage (M-08) bei.

**M-30 Heizungsfernsteuerung (MakeHeatSimple)**

Förderbeiträge an die Heizungsfernsteuerung sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Es werden nur Geräte gefördert, welche in Liegenschaften im Kanton Glarus zum Einsatz kommen.
2. Pro Haushalt werden Förderbeiträge für maximal eine Heizungs-Fernsteuerung ausbezahlt.
3. Nicht vollständig ausgefüllte Gesuche werden zurückgewiesen. Es sind sämtliche Felder auszufüllen und alle Fragen zu beantworten.

Einzureichende Unterlagen

- Fördergesuch Heizungsfernsteuerung
- Kopie Installationsrechnung und/oder Kaufquittung

**GL-31 Fotovoltaik Neigungswinkelbonus**

Förderbeiträge an PV-Anlagen sind an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Es werden nur Anlagen oder Anlagenteile mit einem Neigungswinkel von 75° oder mehr gefördert.
2. Voraussetzung ist ein rechtskräftiger Förderentscheid über eine Einmalvergütung mit Neigungswinkelbonus von Pronovo.
3. Die Leistung der förderfähigen Anlagenteile beträgt mindestens 2 kWp.
4. Der Beitrag darf zusammen mit anderen Beiträgen der öffentlichen Hand 50 Prozent der Investitionskosten für das einzelne Projekt nicht übersteigen.

Einzureichende Unterlagen

- Unterschriebenes Fördergesuch
- Kopie Förderentscheid Pronovo